

Betreff:

WG: Antwort: Lohne_KEK_Fortschreibung 191118.pdf

Von: lars.litzkow@oldenburg.ihk.de [<mailto:lars.litzkow@oldenburg.ihk.de>]

Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 14:13

An: Reinkober, Matthias | STADT LOHNE <Matthias.Reinkober@lohne.de>

Betreff: Antwort: Lohne_KEK_Fortschreibung 191118.pdf

Sehr geehrter Herr Reinkober,

Sie haben uns am 19. November 2019 gebeten, Ihnen unsere Hinweise zum aktualisierten und korrigierten Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Lohne (Fortschreibung 2019) (EHK 2019) mitzuteilen.

Mit Blick auf unsere Stellungnahme vom 6. November 2019 begrüßen wir, dass:

- die Händlerschaft zwischenzeitlich über den Inhalt des EHK 2019 informiert wurde und ihr bis Anfang Januar 2020 die Möglichkeit gegeben wird, zum Entwurf Stellung zu nehmen und
- zahlreiche Anmerkungen von uns zu den Kapiteln 4, 5, 6 und 8 vom Gutachter aufgegriffen und eingearbeitet wurden.

Hinsichtlich der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Lohne“ (ZVB) stellen wir fest, dass dessen Ausdehnung nach Westen hin verkleinert wurde. Er endet jetzt an der Bahnlinie. Die Verkleinerung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Gutachter hat jedoch unseren Vorschlag, das Grundstück der Bahnhofstraße Nr. 17 mit dem dort ansässigen Optik- und Akustikanbieter als Grenze zu definieren, nicht übernommen. Wir halten diese in der Stellungnahme vom 6. November vorgeschlagene Grenze jedoch für rechtssicherer, als die jetzt vorgesehene. Grund hierfür ist, dass im Bereich zwischen Bahnhofstraße Nr. 17 und dem Bahnübergang lediglich die Polizeistation Lohne, eine Personalberatung und eine Spielothek angesiedelt sind. Somit fehlt nach unserer Einschätzung im Bereich zwischen Bahnhofstraße 17 und der Bahnlinie die nötige Dichte an Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und sonstigen Nutzungen, um als Teil des ZVB zu gelten. Wir regen deshalb weiterhin an, den ZVB auf der Höhe Bahnhofstraße Nr. 17 enden zu lassen.

Zu dem vorliegenden überarbeiteten Entwurf des EHK 2019 haben wir noch folgende Anregung und redaktionelle Hinweise:

Zu Kapitel 6.6 Zentrenhierarchie in der Stadt Lohne

Für mit der baurechtlichen Rechtslage i.d.R. wenig vertraute Leser - wie zum Beispiel interessierte Bürger oder Einzelhändler - sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass nur der zentrale Versorgungsbereich „Hauptzentrum von Lohne“ einen städtebaulichen Schutzanspruch besitzt und sich Einzelhandels-Entwicklungen in Bereichen anderer Hierarchieebenen (Ergänzungs-, Solitär- und Sonderstandorte) nicht nur unwesentlich auf diesen auswirken dürfen.

Redaktionelle Hinweise

- Das EHK ist auf dem Deckblatt auf August 2019 datiert. Dies sollte aktualisiert werden.
- Im Kapitel 3.1 Allgemeine Trends im Onlinehandel auf Seite 15 ist die Abbildung mit der Überschrift „Umsatzwachstum und Flächenstagnation im bundesdeutschen Einzelhandel“ zu finden. Die Darstellung sollte eine Abbildungsnummer erhalten und ins Abbildungsverzeichnis aufgenommen werden. Zudem wird das Diagramm ab dem Jahr 2015 nicht mehr korrekt dargestellt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Freundliche Grüße

Lars Litzkow

Referent | Handel | Stadtentwicklung | Stadtmarketing